

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/042/26

öffentlich

### Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Solarpark Nordost"

Erstellungsdatum: 19.05.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

11.06.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der  
Welterbestadt Quedlinburg

09.07.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung  
Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat

- beschließt die Abwägung der eingebrachten Anregungen und Bedenken gemäß anliegendem Abwägungsvorschlag (Anlage 1),
- beschließt die Änderung des Entwurfes,
- beschließt den Verzicht auf eine erneute Auslegung des geänderten Entwurfes,
- beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan auf Basis des geänderten Entwurfes als Satzung (Anlage 2)
- beschließt die Begründung (Anlage 3) mit Umweltbericht (Anlage 4) auf Basis des geänderten Entwurfes

Erarbeitet durch:	Graßmann, Torsten	<i>gez. Graßmann</i>	21.05.2026
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	<i>gez. i.V. Graßmann</i>	21.05.2026
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>gez. i.V. S. Zander</i>	26.05.26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	27.05.26

## **Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 24.08.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vbz B-Plan) Nr. 71 „Solarpark Nordost“ beschlossen. Mit dem vbz B-Plan Nr. 71 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich im Parallelverfahren geändert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 11.03. – 17.04.2024. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurfsplan eingearbeitet, die Begründung ergänzt und vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 27.02.2025 beschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 29.03. – 30.04.2025 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gegeben, die im Abwägungsvorschlag (siehe Anlage 1) im Einzelnen aufgeführt sind. In vielen Fällen handelt es sich um Informationen, die zur Kenntnis genommen werden, um Informationen, denen gefolgt wird und die nachrichtlich übernommen wurden.

Einige geäußerte Forderungen und Empfehlungen werden gemäß Abwägungsvorschlag nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei

- um die Bewertung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Unteren Naturschutzbehörde, die ein Kompensationsdefizit von ca. 86.000 Punkten ermittelt hat,
- um die Empfehlung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) zur Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
- die vom MID bemängelte Nachvollziehbarkeit der Standortentscheidung für die geplante FF-PVA,
- die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorgebrachten Bedenken zum Entzug hochwertiger Ackerböden für die landwirtschaftliche Nutzung,
- die vom ALFF vorgeschlagene Nutzung von Agri-Photovoltaik,
- die vom ALFF vorgebrachten Bedenken zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe,
- dem vom ALFF gegebenen Hinweis, dass auf intensiv genutztem Acker durch Selbstbegrünung kein artenreiches Grünland entstehen kann.

Zur Nichtberücksichtigung dieser Stellungnahmen erfolgt in der Abwägung unter den Punkten 1, 3 und 9 eine umfassende fachliche Begründung.

Auf Grund kritischer Hinweise seitens des Straßenverkehrsamtes des Landkreis Harz fand am 12.09.2025 ein Abstimmungsgespräch mit Polizei, Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West, Vorhabenträger und Stadtverwaltung statt. Im Ergebnis wird wegen der unwirtschaftlichen Aufwendungen für den erforderlichen Ausbau des Knotens B79 im Bereich des Wirtschaftsweges auf die Ladestationen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches verzichtet. Die bestehende Situation ist für die Wartung und Pflege einer reinen FFPVA ausreichend. Es wird stattdessen die bereits geplante Grünfläche vergrößert.

Daher ist eine Änderung des Entwurfes vorgenommen worden, welche aber nicht zu einer erneuten Auslegung der Unterlagen führt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB ist auf eine erneute Auslegung zu verzichten, wenn Belange nicht erstmalig bzw. stärker berührt werden. Im vorliegenden Fall wird der Belang der Verkehrssicherheit durch den Betrieb der Anlage mit

der Änderung des Entwurfes weniger stark berührt. Auch die Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes, des Wasserhaushaltes (Niederschläge und Versickerung) sowie des Immissionsschutzes (Strahlung und Lärm durch den Betrieb) werden weniger stark berührt. Mit der Vergrößerung einer schon im nördlichen Bereich befindlichen Grünfläche wird kein neuer Belang berührt. Diese Neureglung im Baugesetzbuch beschleunigt und erleichtert die Planungsverfahren und setzt konsequent die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung nach Entwurfsänderungen um.

Die Kosten für die Erschließung des Solarparks werden vom Vorhabenträger in voller Höhe getragen. Der Durchführungsvertrag als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss wurde am 20.05.2026 vom Vorhabenträger unterzeichnet.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Erläuterungen</b>  Am 01.10.2025 ist das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuGB) des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das AuGB LSA führt für Neuanlagen ab 01.10.2025 eine landesrechtlich verpflichtende Abgabe von Betreibern an betroffene Gemeinden ein (0,3 ct/kWh). Im § 6 (6) des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ wird darauf verwiesen. Für den Solarpark „Nordost“ wird von Einnahmen i. H. v. rd. 60.000 €/Kalenderjahr ausgegangen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Abwägungsprotokoll vom September 2025
- Anlage 2 – Planzeichnung vom Mai 2026
- Anlage 3 – Begründung vom Mai 2026
- Anlage 4 – Umweltbericht vom Mai 2026

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden diese nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sind im Ratsinformationssystem und im Büro Stadtrat einsehbar.